

Art des Dokuments:	Version:	Seiten:	Bereich:	Kst:	Anwendung:	Gültigkeit:	Vertraulichkeitsstufe:
MU	V001	1 von 1	VM		Qualitätsmanagement	bis Widerruf	öffentlich

ERGÄNZENDE BIO-ANNAHMEBEDINGUNGEN ZUR ERNTE 2023 FÜR GETREIDE, MAIS, ÖLSAATEN, HIRSE UND LEGUMINOSEN

In Ergänzung der Allgemeinen Annahmebedingungen Ernte 2023 gelten für Bio-Erzeugnisse sowie Umstellungsware nachfolgende Bedingungen:

1. Die angelieferten Produkte sind frei von chemischen Rückständen gemäß der neuesten Fassung der BNN-Orientierungswerte für Pestizide.
2. Die angelieferten Produkte sind frei von chemischen Rückständen aus dem Vorratsschutz gemäß der neusten BNN-Orientierungswerte für Pestizide. Eine durchgeführte Behandlung muss vor der Entladung dem für die Erfassung zuständigen ZG-Mitarbeiter mitgeteilt werden.
3. Die für die Aussaat bestimmten Bio-Anbauflächen müssen frei von Kontaminationen sein.
4. Der Anlieferer garantiert, dass das angelieferte Bio-Getreide nicht gentechnisch verändert ist und bis zur Anlieferung nicht mit gentechnisch veränderten Waren in Berührung gekommen ist.
5. Alle angelieferten Bio-Erzeugnisse sind im Rahmen des Kontrollverfahrens und der vorliegenden Bio-Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 848/2018 geprüft.
Der Anlieferer verfügt als Grundlage zur Anlieferung von Bio-Produkten über eine gültige Bescheinigung nach EG-ÖKO-Basisverordnung Nr. 848/2018. Die Bescheinigung muss der ZG Raiffeisen eG vor der Anlieferung zur Verfügung gestellt werden.
6. Ergänzende Verbandsmitgliedschaften (z.B. Demeter, Bioland oder Naturland) sind der ZG Raiffeisen eG vor der Anlieferung mitzuteilen. Verbandszertifikate sind vorzulegen. Sollte das Bio-Zertifikat nicht vorliegen, behält sich die ZG Raiffeisen eG etwaige Preisabschläge vor. Bei Anlieferung von Verbandsware ist bei Anlieferung die jeweilige Datenfreigabeerklärung zu unterzeichnen.
7. Die ZG Raiffeisen eG wird vom Anlieferer über Besonderheiten im Zertifizierungsstatus der Produkte informiert. Dies bedeutet, dass Umstellungsware (unter Angabe des Umstellungsjahres) vorab vom Anlieferer bei der ZG Raiffeisen eG angemeldet werden muss.
8. Es gelten die allgemeinen Produktspezifikationen der ZG Raiffeisen eG für den Einkauf von Produkten. Die ZG Raiffeisen eG behält sich vor, Anpassungen in der Qualitätsverrechnung von Bio-Produkten vorzunehmen.
9. Der Anlieferer hält ZG Raiffeisen eG für alle aus der Nichteinhaltung der Annahmebedingungen entstehenden Schäden schad- und klaglos. Dies gilt auch für jegliche Falschangaben bei der Anlieferung.
10. Im Streitfall bzgl. gelieferter Qualität gehen die Kosten für Laboranalysen zu Lasten des Anlieferers.
11. Wird die Ware ab Feld oder ab Hof geladen, ändert sich der Erfüllungsort zur Probenahme auf den/die von der ZG Raiffeisen eG festgelegten Warenempfänger/Erfassungsstelle.

Die vorgenannten Bedingungen wurden dem Anlieferer rechtzeitig zur Kenntnis gebracht und auf Nachfrage erläutert. Mit seiner Unterschrift auf dem Annahmeschein bestätigt der Anlieferer, dass er die allgemeinen und ergänzenden Bio-Annahmebedingungen zur Kenntnis genommen und eingehalten hat.

	Erstellt:	Verändert:	Geprüft:	Freigegeben:	
Person:	Sauer	SchmittP	Risch, Burkart	Hodapp	© ZG Raiffeisen-Gruppe
Datum:	27.04.2023	08.05.2023	15.05.2023	22.05.2023	